

Satzung (April 2017)

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Tennisclub Großaitingen e.V.*
Er hat seinen Sitz in Großaitingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar *gemeinnützige* Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen *nur für die satzungsmäßigen Zwecke* verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können alle volljährigen Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Dem Betroffenen steht die Berufung zum erweiterten Vorstand zu, dieser entscheidet endgültig.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist nur jeweils zum Jahresende möglich, die Austrittserklärung muss bis spätestens 31.12. erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund auch unfaires unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Verein Beiträge abzuführen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge sind *fällig zum 1. März jeden Jahres* und werden mittels *Einzugsermächtigung*

erhoben.

Der Verein kann von jedem neu aufzunehmenden Mitglied eine *Aufnahmegebühr* verlangen, für deren Bemessung das Vorstehende gilt. Unberührt bleibt das Recht des Vereins, durch Beschluss des erweiterten Vorstands für die Benutzung einzelner Einrichtungen oder für den Besuch besonderer Veranstaltungen Gebühren festzusetzen. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, für Beschädigungen am Clubheim Ersatz zu leisten, den Anweisungen des Vorstands oder seines beauftragten Organs Folge zu leisten und die Spiel- und Platzordnung einzuhalten.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.500 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen, bei mehr als 5.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- dem Kassenwart
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Schriftführer
- bis zu 6 Beisitzern.

§9 Aufgaben und Zuständigkeit des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§10 Wahl des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ausnahme: §8f, die Beisitzer werden vom erweiterten Vorstand bestimmt. Die Mitglieder des Vorstands werden *für die Zeit von 2 Jahren gewählt*. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann bestimmen.

§11 Vorstandssitzungen

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§12 Mitgliederversammlung

- In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied nach vollendetem 16. Lebensjahr – sowohl jedes Ehrenmitglied als auch passives Mitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder sowie Briefwahl ist nicht zulässig.

- Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung,
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens *einmal im Jahr*, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer *Frist von zwei Wochen* unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- Eine *außerordentliche Mitgliederversammlung* kann vom Vorstand jederzeit mit mindestens 8-tägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, über die ausschließlich beschlossen werden darf, einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies vom erweiterten Vorstand mit Mehrheit oder von $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Antragsteller haben dabei die gewünschten Tagesordnungspunkte anzugeben, die dann durch den Vorstand bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt werden müssen.
- Die *Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig* ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies mindestens 10 anwesende stimmberechtigte Mitglieder verlangen.
- Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§13 Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen (z.B. Geschäfts- oder Jugendordnung) geben. Diese werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gefasst.

§14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§15 Rechnungsprüfer

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Großaitingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Großaitingen, April 2017